

II - 330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z.11 0502/96-Pr.2/83

1983 08 30

104 AB

1983 -09- 01

zu 109 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schüssel und Genossen vom 6.7.1983, Nr. 109/J, betreffend Auswirkungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes auf das Speditionsgewerbe, beehre ich mich mitzuteilen:

Dem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im Rahmen der abgabenrechtlichen Vorschriften dem Spediteur im Ausmaß seiner aus dem Titel der Einfuhrumsatzsteuer uneinbringlich gewordenen Forderung das Recht auf Vorsteuerabzug oder auf Erstattung einzuräumen, kann nicht näher getreten werden. Im Umsatzsteuergesetz 1972 ist in Entsprechung der Grunderfordernisse eines Mehrwertsteuersystems mit Vorsteuerabzug unter Bedachtnahme auf abgabenrechtliche Grundsätze festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer die für Lieferungen oder sonstige Leistungen in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bzw. die für die Einfuhr von Waren aus dem Ausland entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Es ist daher schon von der Grundkonzeption her ausgeschlossen, im Rahmen dieses Gesetzes eine abgabenrechtliche Regelung dahingehend zu treffen, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmers hinsichtlich der entrichteten und in der Regel als Vorsteuer bereits abgezogenen Einfuhrumsatzsteuer auch einem anderen Unternehmer das Recht auf Vorsteuerabzug oder auf Erstattung eingeräumt werden soll, und zwar nur deshalb, weil es diesem anderen Unternehmer nicht möglich ist, seinen zivilrechtlichen Anspruch zu realisieren. Durch die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer und durch den zu Recht vorgenommenen Vorsteuerabzug ist das Verfahren im Rahmen der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgeschlossen; es kann aus außerhalb des Abgabenrechtes liegenden Gründen nicht wieder aufgerollt werden.

- 2 -

Weiters kann der Vorschlag eines unbedingten Ankaufes der einfuhrumsatzsteuerbezogenen zivilrechtlichen Forderung des Spediteurs gegenüber dem zahlungsunfähigen Importeur durch den Bund aus budgetären Gründen nicht in Erwägung gezogen werden.

Um Spediteuren die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung des Zollverfahrens nicht wie bisher Zoll- und Eingangsabgabenschuldner zu werden und bei der Entrichtung der Eingangsabgaben, insbesondere der Einfuhrumsatzsteuer, für den Warenempfänger in Vorlage treten zu müssen, ist beabsichtigt, in das in Ausarbeitung befindliche neue Zollgesetz eine Regelung aufzunehmen, die vorsehen soll, daß für den Spediteur die Gestaltungsmöglichkeit besteht,

- entweder als Verfügungsberechtigter aufzutreten und Zoll (Eingangsabgaben)schuldner zu werden
- oder nur als Bevollmächtigter aufzutreten, wobei sodann Zoll (Eingangsabgaben)schuldner allein der Warenempfänger werden würde.

Durch diese Regelung würden es Spediteure in der Hand haben, bei Kunden, bei denen sie den Ausfall ihrer Forderung auf Ersatz der ausgelegten Eingangsabgaben, insbesondere der Einfuhrumsatzsteuer, befürchten müssen, nicht als Abgabeschuldner in Vorlage zu treten.

